

Jede Veränderung des Zinsfußes ist drei Monate vor ihrem Eintritt in der „Weimariſchen Zeitung“ und in dem hier erſcheinenden „Finanz-Voten“ bekannt zu machen, und iſt dieſe Bekanntmachung mindeſtens einmal zu wiederholen.

Am Schluſſe des Rechnungsjahres, welches mit dem bürgerlichen Jahre anhebt und ſchließt, werden die Zinſen berechnet und den Darleihern in den Büchern der Sparkaſſe zum Kapital zuſchrieben.

Bruchtheile eines Pfennigs bleiben bei der Zinſenberechnung außer Anſatz.

Der zuſchriebene Zinſenbetrag wird mit der Einlage zuſammen vom Beginne des neuen Geſchäftsjahres an verzinſt.

Die Zuſchreibung der kapitalisirten Zinſen in den Einlagebüchern erfolgt auf Wunſch der Inhaber dieſer Bücher. Die Zuſchrift ſoll aber erfolgen, wenn ſeitens der Anſtalt durch öffentliche Bekanntmachung hierzu aufgefordert wird.

### **Rückzahlung der Einlagen.**

#### § 8.

Die gänzliche oder theilweiſe Rückzahlung der Einlagen erfolgt bei Beträgen:

- a) bis zu Mark 30, auf Verlangen ſofort;
- b) bis zu Mark 100, nach einmonatlicher,
- c) über Mark 100, nach einvierteljährlicher Kündigung.

Gestatten die vorhandenen Geldmittel der Kaſſe die verlangte Rückzahlung noch vor Ablauf der geſetzten Kündigungsfrist zu leiſten, ſo kann ſolche auf Wunſch des Buchinhabers auch früher erfolgen, es iſt aber die Sparkaſſe in dieſem Falle berechtigt, von der geleisteten Rückzahlung bei Beträgen über Mark 30 die Zinſen auf einen Monat in Abrechnung zu bringen. Die Verzinsung der zurückgezahlten Summe alſo nur bis zum erſten Tage des der Rückzahlung vorhergehenden Monats zu leiſten.

Sollten die Verhältniſſe der Kaſſe es nothwendig erſcheinen laſſen, ſo können auf Beſchluß des Gemeinderaths im Einverſtändniß mit dem Verwaltungs-Auſſchuß die Kündigungsfristen bis zu deren Verdoppelung verlängert werden.

Auf ein und daſſelbe Einlagebuch können nicht mehrere Kündigungen neben einander, alſo zugleich laufen.

Wird eine gekündigte Einlage nicht innerhalb zweier Wochen nach Ablauf der Kündigungsfrist gehoben, dann gilt die Kündigung alſ zurückgenommen.

### **Erhebung der Zinſen.**

#### § 9.

Die bis zum Schluſſe eines Geſchäftsjahres angewachſenen Zinſen werden auf Wunſch des Inhabers des Einlagebuchs, ohne daß es einer Kündigung bedarf, nach deren erfolgter Zuſchrift im Einlagebuche dem Antragſteller ausgezahlt.

Im Laufe eines Geſchäftsjahres werden die während dieſes Zeitraums, mithin vor dem Schluſſe eines Geſchäftsjahres angewachſenen Zinſen nur dann ausgezahlt, wenn zugleich die ganze Einlage erhoben wird.